**Mustersatzung für Forstbetriebsgemeinschaften**

(FBG als eigenständiger Betrieb der Land- und Forstwirtschaft):

**Satzung**

**der Forstbetriebsgemeinschaft**

**…**

**Abschnitt I.**

**§ 1 Name und Rechtsform**

*(Variante für Gründungssatzung:)*

1. Der wirtschaftliche Verein führt den Namen

**„Forstbetriebsgemeinschaft** … *(geografische Angabe)*“.

Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 BWaldG.

1. Der wirtschaftliche Verein erstrebt die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB i.V.m. § 19 BWaldG. Gleichzeitig beantragt er die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG.

*(Variante für spätere Neufassung der Satzung:)*

1. Der wirtschaftliche Verein führt den Namen

**„Forstbetriebsgemeinschaft** ... *(geografische Angabe)“.*

1. Er ist eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16, 18 BWaldG sowie ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 19 BWaldG.

**§ 2 Sitz**

 Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ihren Sitz in … *(Angabe eines Ortes)*.

**§ 3 Zweck**

 Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft ist es, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern.

**§ 4 Aufgaben**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat folgende Maßnahmen zur Aufgabe:
2. Ausführung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben, Absatz des Holzes sowie sonstiger Forstprodukte;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 1 bis 4 zusammengefassten Maßnahmen.
7. Zur Durchführung dieser Maßnahmen übertragen die Mitglieder die Bewirtschaftung der angeschlossenen Grundstücke an die Forstbetriebsgemeinschaft. Die Übertragung umfasst auch das Angebot und den Verkauf des Holzes sowie sonstiger Forstprodukte. Die Eigentumsverhältnisse an den angeschlossenen Grundstücken bleiben unberührt.
8. Das zur Veräußerung bestimmte Holz sowie sonstige zur Veräußerung bestimmte Forstprodukte verkauft die Forstbetriebsgemeinschaft für eigene Rechnung in eigenem Namen. Sie überwacht die Zahlungseingänge und stellt danach die Abfuhrscheine aus. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist der land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

**§ 5 Geschäftsbereich, Verzeichnis**

1. Der Geschäftsbereich der Forstbetriebsgemeinschaft umfasst das Gebiet der Gemarkungen … . Ist ein Mitglied Eigentümer oder Nutzungsberechtigter auch eines Waldgrundstückes oder eines zur Aufforstung bestimmten Grundstückes, das außerhalb dieses Bereichs liegt, kann dieses der Forstbetriebsgemeinschaft angeschlossen werden.
2. Der Vorstand führt ein Verzeichnis, aus dem Lage und Größe der angeschlossenen Grundstücke, die Mitglieder und ihre Stimmrechte (§ 14 Abs. 2) ersichtlich sind.

**Abschnitt II.**

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldgrundstückes oder eines zur Aufforstung bestimmten Grundstückes werden, soweit dieses im Bereich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung liegt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Forstbetriebsgemeinschaft.
3. Die Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand aus der Forstbetriebsgemeinschaft austreten. Die Kündigung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres und mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen. Sie ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Erwerb der Mitgliedschaft zulässig.
2. Bei Verletzung wesentlicher Mitgliedschaftspflichten (§ 10 Abs. 2) oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus der Forstbetriebsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung steht dem Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
3. Die Mitgliedschaft endet weiter, außer in dem Fall des § 8 dieser Satzung, durch Tod sowie wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Waldgrundstückes oder eines zur Aufforstung bestimmten Grundstückes im Bereich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist.

**§ 8 Vererbung der Mitgliedschaft**

Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Waldgrundstück oder einem zur Aufforstung bestimmten Grundstück, so ist sie vererblich. Sie geht bei dem Tod des Mitglieds auf den Erben des Eigentums an dem Grundstück über. Der Erbe hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Erbschaft die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.

**§ 9 Rechte der Mitglieder**

 Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sowie in der Mitgliederversammlung Stimm-, Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht;
2. im Laufe des Jahres schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen;
3. jederzeit mündliche oder schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen, die vom Vorstand zu beantworten sind;
4. Einsicht in die Bücher und Urkunden der Forstbetriebsgemeinschaft zu nehmen, wenn dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Forstbetriebsgemeinschaft oder berechtigte Belange der anderen Mitglieder entgegenstehen;
5. alle Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen und alle Vorteile, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet, wahrzunehmen.

**§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
2. die Belange der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten;
3. zur Durchführung der in § 4 Abs. 1 genannten Maßnahmen die Bewirtschaftung seiner angeschlossenen Grundstücke einschließlich des Holzabsatzes sowie des Absatzes sonstiger Forstprodukte an die Forstbetriebsgemeinschaft zu übertragen;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten;
5. dem Vorstand mitzuteilen, wenn es nicht mehr Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter eines in das Verzeichnis nach § 5 Abs. 2 eingetragenen Grundstückes ist.
6. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, so kann der Vorstand eine Geldstrafe von bis zu … EUR verhängen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Verhängung der Geldstrafe die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Geldstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.

**Abschnitt III.**

**§ 11 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft**

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung trifft durch Beschlussfassung Bestimmung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand zu besorgen sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
3. die Änderung der Satzung;
4. Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
5. allgemeine Weisungen an den Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben;
6. die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Haushaltsplanes;
7. die Entlastung des Vorstandes;
8. die Verwendung von Überschüssen;
9. die Anschaffung von Maschinen und Geräten, deren Wert 2.000,- EUR übersteigt;
10. die Aufnahme von Darlehen für die Forstbetriebsgemeinschaft;
11. die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft;
12. die ihr in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Angelegenheiten.

**§ 13 Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen, sowie wenn es das Interesse der Forstbetriebsgemeinschaft erfordert. Der Vorsitzende muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

**§ 14 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich; über die Zulassung einzelner Gäste entscheidet die Versammlung.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundstücke, höchstens jedoch … Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte (*oder: ein geringerer Bruchteil)* der Mitglieder mit mindestens der Hälfte *(oder: ein geringerer Bruchteil)* der Stimmen anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

*(Oder nur: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, jedoch nur über die in der Tagesordnung genannten Punkte.)*

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über forstliche Maßnahmen und gemeinsame Verkaufsregeln sowie über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedesbedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft, über Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen sowie über die Verwendung von Überschüssen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
2. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen.

**§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer *(und: bis zu … Beisitzern)*. (*Mögliche Ergänzung: Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.)*
2. Der Vorstand wird *aus dem Kreis der Mitglieder* (*nur, falls diese Einschränkung gewollt ist)* von der Mitgliederversammlung gewählt. Für jedes Vorstandsamt wird einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. *Vorher ausscheidende Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt.*

*(statt Abs. 3 Satz 3 mögliche Regelungsvarianten bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:*

*Als Abs. 4 einfügen:*

*Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.*

*Oder:*

*als Abs. 3 einfügen:*

*In höchstens gleicher Zahl, wie Vorstandmitglieder bestellt sind, kann die Mitgliederversammlung auch Ersatzmitglieder wählen, deren Reihenfolge untereinander ebenfalls in der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand rückt das jeweils zunächst gesetzte Ersatzmitglied, das das Amt anzunehmen bereit ist, für die restliche Amtszeit in den Vorstand nach. Die Funktion des Vorsitzenden übernimmt bei dessen Ausscheiden der stellvertretende Vorsitzende, im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Neuverteilung der Ressorts durch Mehrheitsbeschluss.)*

1. Ein Mitglied des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

**§ 16 Vertretung**

Zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 100,- EUR nicht übersteigt, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

**§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. jährliche Aufstellung eines Wirtschafts- und Haushaltsplanes;
5. jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes mit Kassenbericht;
6. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft;
7. die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Angelegenheiten.

**§ 18 Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Vorstandssitzungen einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn dies von mindestens … Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens … Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

**§ 19 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sind im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festzuhalten. Die Bestellung des Geschäftsführers sowie die Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Ist der Geschäftsführer Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft, behält er die in § 9 genannten Rechte.

**§ 20 Aufwendungsersatz, pauschale Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Ausführung der Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeit entstandenen erforderlichen Aufwendungen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine angemessene pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand beschließen.

**Abschnitt IV.**

**§ 21 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 22 Rechnungsprüfung, Entlastung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt *aus ihrem Kreis (nur, falls diese Einschränkung gewollt ist)* zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt; ein Rechnungsprüfer kann für ein weiteres Jahr gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens zum Abschluss des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr der Forstbetriebsgemeinschaft. Der Vorstand hat zu diesem Zweck möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Rechenschaftsbericht mit Kassenbericht fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes vor.

**§ 23 Finanzierung der Aufgabe**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgabe durch Erlöse aus dem Absatz von Holz und sonstigen Forstprodukten, Entgelte, Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie gegebenenfalls staatliche Beihilfen (Zuwendungen).
2. Über die Erhebung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Entgelte beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Erhebung von Umlagen kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Diese Umlagen können jährlich bis zu … Prozent des Mitgliedsbeitrages betragen.

**Abschnitt V.**

**§ 24 Auflösung**

1. Mit dem Beschluss über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft muss die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft mit dem Auflösungsbeschluss eine andere Regelung.

**§ 25 Aufsichtsbehörde**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Landesverwaltungsamtes als der für wirtschaftliche Vereine und Forstbetriebsgemeinschaften zuständigen Behörde.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Landesverwaltungsamt jeweils von dem Vorstand mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes nach § 33 Abs. 2 BGB.

**§ 26 Inkrafttreten**

*(Variante für Gründungssatzung:)*

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am … in … beschlossen. Sie tritt nach Verleihung der Rechtsfähigkeit und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft durch das Landesverwaltungsamt in Kraft.

*(Variante für spätere Neufassung der Satzung:)*

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am … neugefasst. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften: